

Vertrag

zwischen der

Hamburg Tourismus GmbH

Wexstraße 7
20355 Hamburg

- nachstehend als HHT bezeichnet -

und

[...]

- nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung des Messeauftritts der HHT auf der ITB im Jahr 2027 und – wenn und soweit nach den Regelungen dieses Vertrages Separate Vereinbarungen über Messeauftritte der HHT auf der ITB in den Jahren ab 2028 getroffen werden – weiteren Jahren durch den Auftragnehmer.

§ 2 Vertragsbestandteile

2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind in der nachgenannten Reihen- und Rangfolge:

2.1.1 die Regelungen dieses Vertrages

2.1.2 die Vergabeunterlagen der HHT in der Ausschreibung „ITB Berlin 2027
Messestand Hamburg Tourismus GmbH“ (für ITB 2027)
- Anlage 1 -

2.1.3 das Angebot des Auftragnehmers vom [...] (für ITB 2027)
- Anlage 2 -

2.1.4 Separate Vereinbarungen gemäß § 4.2.3, wenn diese zustande kommen (für ITB 2028 ff)

2.1.5 die öffentlich-rechtlichen Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes und des Landes Hamburg

2.1.6 die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsbestandteilen geht der Bestandteil mit der niedrigeren Nummer der höheren Nummer vor, sofern nicht zwingend (z.B. gesetzlich) eine andere Anwendungsreihenfolge angeordnet ist.

- 2.2 Weitere Vertragsbestandteile sind nicht vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 3 Grundlagen/Ziele

Die Grundlagen und Ziele dieses Vertrages ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 4 Leistungen

- 4.1 Die vom Auftragnehmer für die ITB 2027 zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den Bedingungen dieses Vertrages nebst den in § 2 genannten Vertragsbestandteilen.

- 4.2 Für die ITB in den Jahren ab 2028 gilt folgendes:

4.2.1 Die HHT hat das Recht (jedoch nicht die Pflicht, vgl. auch § 4.2.4) dem Auftragnehmer bis zum 01. September des Vorjahres der ITB (zur Klarstellung: d.h. z.B. für die ITB 2028 bis zum 01. September 2027) in Textform ein Briefing zu der ITB zu übermitteln, in dem die HHT definiert, ob und ggf. welche Änderungen gegenüber der ITB des Vorjahres (zur Klarstellung: d.h. z.B. für die ITB 2028 werden in dem Briefing die ggf. gegenüber der ITB 2027 beabsichtigten Änderungen definiert) beabsichtigt sind.

4.2.2 Der Auftragnehmer übermittelt der HHT auf Basis des Briefings gem. § 4.2.1 jeweils bis zum 30. September des Jahres in dem das Briefing durch die HHT übermittelt wurde in Textform ein Angebot, in dem die in dem Briefing enthaltenen beabsichtigten Änderungen jeweils mit Mehr- und/oder Minderkosten gegenüber der ITB des Vorjahres ausgewiesen sind. Der Auftragnehmer ist zu der Übermittlung nach Satz 1 verpflichtet, wenn und soweit die beabsichtigten Änderungen dem marktüblichen Leistungsspektrum eines Messebauers unterfallen.

- 4.2.3 Wenn die HHT das Angebot des Auftragnehmers gem. § 4.2.2 in Textform bis zum 30.11. des Vorjahres (zur Klarstellung: d.h. für die ITB 2028 bis zum 30.11.2027) annimmt, ist der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen des Angebotes verpflichtet („**Separate Vereinbarung**“). Diese Verpflichtung des Auftragnehmers besteht nach Annahme des Angebotes durch die HHT unabhängig davon, ob die HHT das Angebot vorbehaltlos oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (vgl. § 5.2) angenommen hat. Die HHT ist nicht zur Annahme des Angebotes verpflichtet. Wenn die HHT das Angebot des Auftragnehmers nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist annimmt, ist der Auftragnehmer zu keiner Leistung für das betreffende Jahr der ITB verpflichtet und hat gegen die HHT keine Ansprüche, insbesondere keine Vergütungs- und/oder Schadensersatzansprüche.
- 4.2.4 Die HHT ist nicht zu der Übermittlung eines Briefings gem. § 4.2.1 verpflichtet. Wenn die HHT dem Auftragnehmer innerhalb der in § 4.2.1 genannten Frist kein Briefing übermittelt, bestehen keine Ansprüche des Auftragnehmers gegen die HHT, insbesondere keine Vergütungs- und/oder Schadensersatzansprüche.
- 4.2.5 Auch wenn die HHT dem Auftragnehmer in einem Jahr oder in mehreren Jahren kein Briefing übermittelt hat (vgl. § 4.2.4) oder das Angebot des Auftragnehmers nicht angenommen hat (vgl. § 4.2.3), bleibt das Recht der HHT unberührt während der Laufzeit dieses Vertrages (vgl. § 12) dem Auftragnehmer in den Folgejahren ein Briefing gem. § 4.2.1 zu übermitteln.
- 4.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der HHT eine fertige Umsetzung der vereinbarten Leistung zu liefern. Der Auftragnehmer schuldet die mangelfreie Umsetzung der vereinbarten Leistung.

- 4.4 Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten die für die Leistungen des Auftragnehmers marktüblichen Versicherung ab und weist den Abschluss sowie die Aufrechterhaltung während der Vertragslaufzeit der HHT nach. Vor diesem Nachweis besteht kein Anspruch auf Vergütung. Wenn und soweit zwischen den Parteien keine Einigkeit über die erforderlichen marktüblichen Versicherungen zu erzielen ist, entscheidet hierüber ein von der Handelskammer Hamburg zu bestellender Schiedsgutachter.
- 4.5 Gegenstand der innerhalb der in § 5 vereinbarten Kosten umzusetzenden Leistung des Auftragnehmers sind alle Leistungen, die notwendig sind, um den Messestand der HHT auf der ITB umzusetzen. Alle Leistungen verstehen sich als fix und fertige Leistungen einschließlich insbesondere aller erforderlichen Planungen, Dienstleistungen, Gewerke, Materialien, Kleinteilen, etc.. Die von dem Auftragnehmer geschuldete Leistung erfüllt sämtliche in dem Angebot des Auftragnehmers und dessen Anlagen enthaltenen Anforderungen und Funktionalitäten.
- 4.6 Die HHT ist - für die ITB 2027 nach Wirksamwerden dieses Vertrages und für die Folgejahre nach Zustandekommen von Separaten Vereinbarungen (vgl. § 4.2.3), wenn diese zustande kommen - berechtigt, Änderungen der vertraglich geschuldeten Leistungen zu verlangen, wenn die Ausführung der geänderten Leistung (i) im Vergleich zu den vertraglich geschuldeten Leistungen keine Mehrkosten für den Auftragnehmer verursacht und (ii) dem marktüblichen Leistungsspektrum eines Messebauers unterfällt. Wenn und soweit zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen sollten, ob die Ausführung der geänderten Leistung im Vergleich zu den vertraglich geschuldeten Leistungen keine Mehrkosten für den Auftragnehmer verursacht, werden die Parteien ernsthafte und zielgerichtete Gespräche über eine Einigung führen. Kommt zwischen den Parteien innerhalb von vier (4) Wochen nachdem eine Partei schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolge dieses Satzes die andere Partei zu Gesprächen nach Satz 2 aufgefordert hat keine Einigung zustande, entscheidet ein von der Handelskammer Hamburg zu bestellender vereidigter Sachverständiger. Wenn die Änderungen nach Entscheidung des Sachverständigen gegenüber den vertraglich geschuldeten Leistungen Mehrkosten verursachen, gilt § 4.7.

- 4.7 Die HHT ist - für die ITB 2027 nach Wirksamwerden dieses Vertrages und für die Folgejahre nach Zustandekommen von Separaten Vereinbarungen (vgl. § 4.2.3), wenn diese zustande kommen - auch berechtigt, Änderungen der vertraglich geschuldeten Leistungen zu verlangen, wenn die Ausführung der geänderten Leistungen (i) im Vergleich zu den vertraglich geschuldeten Leistungen Mehrkosten für den Auftragnehmer verursacht und (ii) dem marktüblichen Leistungsspektrum eines Messebauers unterfällt („**Vergütungspflichtige Mehrleistung**“). In diesem Fall gilt § 5.3.
- 4.8 Die HHT ist auch berechtigt zu verlangen, dass vertraglich geschuldete Leistungen von dem Auftragnehmer nicht erbracht werden („**Vergütungsmindernde Minderleistungen**“). In diesem Fall gilt § 5.4.
- 4.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der HHT spätestens vier (4) Wochen nach Wirksamwerden dieses Vertrages (vgl. § 12.1) schriftlich (E-Mail ist ausreichend) ein Leistungsverzeichnis in marktüblicher Form zu übersenden, in dem die Leistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2) weiter detailliert sind und die einzelnen Detailpositionen des Leistungsverzeichnisses jeweils mit Einzelpreisen hinterlegt sind, wobei die Summe der Einzelpreise dem von dem Bieter in seinem Angebot (Anlage 2) genannten „Netto-Gesamt inkl. Rabatt“ entsprechen muss.

§ 5 Vergütung

- 5.1 Der Auftragnehmer erhält von der HHT für die in § 4 definierten Leistungen der ITB 2027 das von dem Auftragnehmer in seinem Angebot (Anlage 2) als „Netto-Gesamt inkl. Rabatt“ angegebene Entgelt als pauschalen Festpreis.

- 5.2 Der Auftragnehmer erhält von der HHT für die Jahre ab 2028 (wenn jeweils Separate Vereinbarungen, vgl. § 4.2.3, abgeschlossen wurden) das in den Separaten Vereinbarungen enthaltene Entgelt als pauschalen Festpreis, wenn die HHT das Angebot des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen hat. Wenn die HHT das Angebot des Auftragnehmers unter dem Vorbehalt der Nachprüfung angenommen hat, werden die Parteien ernsthafte und zielgerichtete Gespräche über eine Einigung zu dem zu zahlenden Entgelt führen. Kommt zwischen den Parteien innerhalb von vier (4) Wochen nachdem eine Partei schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolge dieses Satzes die andere Partei zu Gesprächen nach Satz 2 aufgefordert hat keine Einigung zustande, entscheidet ein von der Handelskammer Hamburg zu bestellender vereidigter Sachverständiger über das marktübliche Entgelt für die in dem Angebot des Auftragnehmers enthaltenen Leistungen. Beide Parteien erkennen die Entscheidung des Sachverständigen als verbindlich an.
- 5.3 Wenn und soweit die HHT Vergütungspflichtige Mehrleistungen (vgl. § 4.7) verlangt, wird der Auftragnehmer der HHT unverzüglich ein Angebot über die Vergütungspflichtigen Mehrkosten („**Nachtragsangebot**“) übersenden. Wenn und soweit die HHT das Nachtragsangebot in Textform vorbehaltlos annimmt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die sich aus dem Nachtragsangebot ergebende Vergütung. Wenn die HHT das Angebot des Auftragnehmers unter dem Vorbehalt der Nachprüfung angenommen hat, gilt § 5.2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

- 5.4 Wenn und soweit die HHT Vergütungsmindernde Minderleistungen (vgl. § 4.8) verlangt, reduziert sich die von der HHT geschuldete Vergütung um den Wert der Vergütungsmindernden Minderleistungen. Bei in dem Angebot des Auftragnehmers bepreisten Vergütungsmindernden Minderleistungen ergibt sich die Höhe der Reduzierung der Vergütung aus dem in dem Angebot des Auftragnehmers für die Vergütungsmindernden Minderleistungen angegebenen Betrag. Bei in dem Angebot des Auftragnehmers nicht bepreisten Vergütungsmindernden Minderleistungen ergibt sich die Höhe der Reduzierung der Vergütung aus dem Marktwert der Vergütungsmindernden Minderleistungen. Bei in dem Leistungsverzeichnis (vgl. § 4.9) enthaltenen Vergütungsmindernden Minderleistungen liegt der Marktwert (vgl. Satz 2) jedenfalls nicht unter dem in dem Leistungsverzeichnis für die Vergütungsmindernden Minderleistungen angegebenen Preis. Wenn und soweit zwischen den Parteien keine Einigung über den Marktwert erzielt werden kann, gilt § 5.2 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- 5.5 Die in diesem § 5 geregelten Entgelte sind abschließend. D.h. für die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers besteht kein weitergehender Anspruch auf Honorar und/oder Nebenkosten und/oder sonstiges Entgelt, sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien in Textform Abweichendes vereinbart wird.
- 5.6 Sämtliche zwischen den Parteien vereinbarte Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Rechnung / Zahlung

- 6.1 Das in § 5.1 und den (soweit abgeschlossen) Separaten Vereinbarungen (vgl. § 4.2.3) vereinbarte Entgelt ist nach mangelfreier Erbringung sämtlicher Leistungen fällig. Die Parteien können durch übereinstimmende Erklärungen Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt vereinbaren.
- 6.2 Die Fälligkeit von berechtigten Rechnungen tritt jeweils innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Zugang bei der HHT ein.

§ 7 Ausführungszeiten

- 7.1 Die Ausführungszeiten der Leistungen für die ITB 2027 ergeben sich aus der Anlage 1.
- 7.2 Die Ausführungszeiten der Leistungen für die Jahre ab 2028 ergeben sich aus den Separaten Vereinbarungen (vgl. § 4.2.3), wenn Separate Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

§ 8 Zusammenarbeit

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich zu kooperativer und zielgerichteter Zusammenarbeit. Soweit der Auftragnehmer Unterlagen oder Informationen von der HHT zur Leistungserfüllung benötigt, wird der Auftragnehmer diese rechtzeitig anfordern.
- 8.2 In von der HHT zu bestimmendem Rhythmus werden Besprechungen zwischen der HHT und dem Auftragnehmer abgehalten.

§ 9 Auftragserteilung an Dritte

- 9.1 Alleiniger Vertragspartner der HHT ist der Auftragnehmer.
- 9.2 Insoweit der Auftragnehmer zur Erbringung der vertraglichen Leistung gegenüber der HHT Unteraufträge an Dritte erteilt, wird allein der Auftragnehmer Vertragspartner zu diesen Dritten und trägt allein die Kosten dieser Dritten.

§ 10 Mängelansprüche / Rechte Dritter

- 10.1 Die Gewährleistungsrechte von HHT richten sich nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 10.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die für die HHT erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. Dies gilt unbeschadet davon, ob die Auftragnehmer die Leistung selber erbringt oder sich Dritter bedient. Der Auftragnehmer stellt die HHT bei einer Geltendmachung derartiger Ansprüche Dritter von rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträgen frei, vorausgesetzt, dass die HHT den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich von der Anspruchserhebung in Kenntnis gesetzt hat, dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Verteidigung eingeräumt wird und die HHT dem Auftragnehmer die durch HHT mögliche Unterstützung bei der Verteidigung gewährt.

§ 11 Urheberrechte / Nutzungsrechte / Veröffentlichungen

- 11.1 Der Auftragnehmer räumt der HHT das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der Vertragsleistung erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung der des Auftragnehmers zu nutzen, zu ändern und zu verwerten. Dies gilt insbesondere auch bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags. Das eingeräumte Recht kann von der HHT auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung sowie zur Veröffentlichung.
- 11.2 Soweit der Auftragnehmer die Ausführung der Vertragsleistung oder Teile davon auf Subunternehmer übertragen, garantiert er der HHT auch an ihren urheberrechtlich geschützten Leistungen das uneingeschränkte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht und zwar auch für den Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung.
- 11.3 Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer bleiben durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten unberührt.
- 11.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Leistungen, die er oder ihre Subunternehmer im Rahmen dieses Vertrags erbringen, frei von Rechten Dritter sind und stellen die HHT von

möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

11.5 Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

11.6 Veröffentlichungen über die vertragsgegenständliche Leistung und gewerbliche Werbung durch den Auftragnehmer mit der vertragsgegenständlichen Leistung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die HHT zulässig. Die Zustimmung durch die HHT darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden. Für die Nennung der HHT als Referenz (z.B. in Pressemeldungen) gilt die Zustimmung als erteilt, insoweit diese nicht aus berechtigten Gründen durch die HHT widerrufen wird.

§ 12 Vertragslaufzeit

12.1 Dieser Vertrag wird mit Zuschlagserteilung in dem Vergabeverfahren „ITB Berlin 2027 Messestand Hamburg Tourismus GmbH“ wirksam, ist unbefristet abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni eines Jahres gekündigt werden. § 12.2 bleibt jedoch unberührt.

12.2 Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 13 Höhere Gewalt

13.1 Findet die ITB aus nicht von der HHT zu vertretenden Gründen - insbesondere bei Absage der Messe auf Grund der Folgen der COVID-19 Pandemie oder vergleichbarer Ereignisse - nicht statt, verliert dieser Vertrag für die nicht stattfindende ITB mit der schriftlichen (E-Mail ist ausreichend) Mitteilung der HHT an den Auftragnehmer, dass die ITB nicht stattfindet („**Ausfallmitteilung**“) seine Wirkung.

- 13.2 Im Fall von § 13.1 hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Vergütung der bis zu der Ausfallmitteilung mangelfrei erbrachten Leistungen, weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 14 Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

- 14.1 Die Abtretung einer Forderung, gleich welchen Inhalts, bedarf der Zustimmung durch die HHT. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Die HHT wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall ihre Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

- 14.2 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch die HHT nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

- 15.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles Erforderliche unternommen wird, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.
- 15.3 Die Parteien werden wechselseitig die bei der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Geschäftsvorgänge der jeweils anderen Partei geheim halten und nicht an Dritte weitergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Informationen oder Daten ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Als vertraulich im vorstehenden Sinne sind auch die Inhalte dieses Vertrages zu behandeln. Die Parteien haben insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter der Parteien. Die Parteien haben sicherzustellen, dass die Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis mit einem verpflichteten Mitarbeiter beendet wird. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, nach Beendigung des Vertrages alle der jeweils anderen Partei gehörenden Materialien zurückzugeben.
- 15.4 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass – insofern dieser Vertrag unter die Veröffentlichungs- und/oder Auskunftspflicht des Hamburgischen Transparenzgesetzes fällt – eine Verpflichtung besteht, den Vertrag entsprechend den Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes zu veröffentlichen und/oder Auskunft zu erteilen.
- 15.5 Der Auftragnehmer erklärt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass
- Der Auftragnehmer, bzw. sein Unternehmen, nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,

- weder der Auftragnehmer noch seine Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen und
- der Auftragnehmer die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung ihres Unternehmens ablehnt.

15.6 Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.7 Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, _____, _____

Hamburg Tourismus GmbH

[...]
